

angeheftet
am 27.09.2021 lli

abgenommen
am



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

345
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 20. September 2021

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
391.	Denkmalschutz hier: Bodendenkmal Schloss Herzogsfreude, Bonn	Seite 346	
392.	2., 3., 4. und 5. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren	Seite 348	
393.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 8. September 2021	Seite 352	
394.	Inmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma A. Frauenrath Recycling GmbH	Seite 357	
395.	Genehmigungsantrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53022 Bonn – Wegfall Erörterungstermin –	Seite 358	
396.	Genehmigungsantrag der Firma Ford-Werke GmbH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln – Absage Erörterungstermin –	Seite 359	
397.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes aufgrund der Hochwasserkatastrophe	Seite 359	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
398.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 360	
399.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 –	Seite 361	
400.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 363	
401.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 363	
402.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 363	
403.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 364	
404.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 364	
E		Sonstiges	
405.	Liquidation hier: Kölner Eulen e.V.	Seite 364	
406.	Erbenaufruf Klaus Meuter	Seite 364	
407.	Liquidation hier: Herzsportgruppe Erkelenz e.V.	Seite 365	
408.	Liquidation einer Stiftung hier: Aesculap Stiftung	Seite 365	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

392. 2., 3., 4. und 5. Änderung der Satzung des
Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

2. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 442) und der §§ 1 und 4 bis 21 sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am ____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufgaben

1. Der Zweckverband ist ab dem 1. August 2020 Träger der Förderschulen
 - a. Schirmerschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Jülich
 - b. Bürgewaldschule (Standort Düren-Birkesdorf) mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Düren
 - c. Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) im Schulzentrum Athenée Royal in Düren (ehemals Erich Kästner Schule und Schule am Silberbach bzw. Dependance der Bürgewaldschule)
 - d. Stephanusschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Jülich-Selgersdorf
 - e. Christophorus-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Düren

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

3. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW S. 890) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am ____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
 - b. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c. die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, nur unter der Voraussetzung, dass eine ausdrückliche einstimmige Zustimmung der Vertretungskörperschaften der in § 3 dieser Satzung genannten bisherigen Eigentümer vorliegt,
 - e. die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleich kommen,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Höhe des Auslagenersatzes gem. § 8 der Satzung,
 - h. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
 - i. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j. den Standort von Förderschulen,
 - k. – gestrichen –
 - l. die Auflösung des Schulverbandes.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW S. 890) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am ____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Zeitung „Super Sonntag“, Ausgaben Düren und Jülich, veröffentlicht.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

5. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW S. 890) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am ____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 3, 13, 14, 17 und 23 der Satzung werden wie folgt geändert:

§ 3 eingebrachtes Eigenkapital

1. Bei Errichtung des Zweckverbandes wurde er mit Eigenkapital in Höhe von 15 881 266,53 € ausgestattet. Hierauf haben die Städte Jülich und Düren sowie der Kreis Düren Anteile in Form von Sacheinlagen gem. den Absätzen 2 bis 4 übernommen:
2. Die Stadt Jülich hat ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten, Sonderposten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten, welche bis zum 31. Juli 2015 im ehemaligen Zweckverband „Schulverband Schirmerschule“ bilanziert waren, wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
3. Die Stadt Düren hat ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten, welche bis zum 31. Juli 2015 im ehemaligen Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich bilanziert waren, wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
4. Der Kreis Düren hat das Vermögen sowie die schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten des Schulzentrums Athénée Royal (Christophorus-Schule, Schule am Silberbach und Erich Kästner Schule) sowie der Stephanusschule wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
5. Sollte die Verbandsversammlung durch Beschluss feststellen, dass eine der eingebrachten Schulen für die Aufgabenerfüllung des Schulverbandes dauerhaft nicht mehr benötigt wird, sind die Verbandsmitglieder, welche die in Rede stehende Schule eingebracht haben, zur Rücknahme der Schule nebst dem mit diesem eingebrachten Vermögen verpflichtet. Mit der Rückübertragung des Vermögens werden auch die zum Rückübertragungszeitpunkt noch vorhandenen ursprünglich eingebrachten Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten gem. Anlage 1 zum entsprechenden Buchwert auf die v. g. Verbandsmitglieder rückübertragen.

Auf einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Vorgehensweise beschließen.

Die Differenz zwischen dem Saldo aus den Buchwerten der rück zu übertragenden Vermögenswerte einerseits und den zurückfallenden Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits und dem Saldo in der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum 1. August 2015 ist zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband auszugleichen.

Die dem jeweiligen Mitglied nach Abs. 2 bis 4 i. V. m. Anlage 1 zuzurechnende Einlage ist um den maßgeblichen Wert der saldierten Vermögensrückübertragung und des darüber hinaus gehenden Ausgleichbetrags zu bereinigen.

§ 13 Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 16 GKG aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gebietskörperschaften den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Schulverbandsvorstehers bzw. des Stellvertreters des Schulverbandsvorstehers weiter aus. Sofern das Hauptamt in dieser Zeit endet, endet gleichzeitig auch die Amtszeit als Schulverbandsvorsteher bzw. Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers.

§ 14 Haushaltswesen

1. Auf die Haushaltsplanung und -ausführung sowie den Jahresabschluss des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindefinanzverwaltung sinngemäß Anwendung.
2. Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage des Satzungsentwurfes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Beratung und der Beschluss der Schulverbandsversammlung über den Haushalt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen bzw. gefasst werden kann.
Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschlussentwurf aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
3. Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedskommunen eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen. Soweit sich aus dem Finanzplan eine negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ergibt, erstatten die Zweckverbandsmitglieder dem Zweckverband

über die Umlage hinaus den Finanzbedarf in dieser Höhe (Finanzierungszuschuss).

4. Jedes Verbandsmitglied trägt einen Anteil an den in Absatz 3 genannten Beträgen. Hierbei werden die in Absatz 3 genannten Beträge je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt.
5. Als Maßgabe für die Verteilung gelten
 - a. hinsichtlich der Verteilung nach Schülerzahlen die jeweilige Förderschüleranzahl zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres gemäß der amtlichen Schuldaten. Abweichend hiervon erfolgt die Abrechnung für die Monate August bis Dezember 2015 basierend auf der Förderschüleranzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015 gemäß der amtlichen Schuldaten.
 - b. hinsichtlich der Verteilung nach Umlagegrundlagen die maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) des jeweiligen Haushaltsjahres.
6. Die Verbandsmitglieder zahlen die Umlage und den Finanzierungszuschuss zunächst vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des vom Zweckverband für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Salden an den Zweckverband. Die entsprechenden Abschläge werden durch den Zweckverband zu Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich angefordert.
7. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Zweckverband eine Spitzabrechnung des Finanzierungszuschusses auf Basis der tatsächlich entstandenen Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in der Finanzrechnung, die zu diesem Zweck um die in diesem Haushaltsjahr zahlungswirksam gewordenen Spitzabrechnungen für Vorjahre zu bereinigen ist. Der Ausgleich einer Überdeckung erfolgt maximal in Höhe des für das Haushaltsjahr gezahlten Finanzierungszuschusses.

§ 17

Auseinandersetzung

1. Im Falle des Austritts eines der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 erfolgt zwischen Zweckverband und ausscheidendem Mitglied ein Ausgleich des nach § 3 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 eingelegten Kapitals. Bei Austritt eines der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 ist dieser Ausgleich gem. § 17 Abs. 2 entsprechend zu verringern oder zu erhöhen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch Rückübertragung des Vermögens und der damit verbundenen Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten, welche das austretende Verbandsmitglied gem. Anlage 1 zur Satzung eingebracht hat. Auf Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Form der Anspruchsbefriedigung festlegen.
2. Im Falle des Austritts einer der übrigen Mitgliedskommunen ist die Differenz (positiv oder negativ)

des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag des Austritts zum gesamten Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz zum 1. August 2015 zwischen dem austretenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband im Verhältnis der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auszugleichen. Kommt eine Vereinbarung zur Form der Vermögensauseinandersetzung nicht binnen sechs Monate nach Austrittsbeschluss zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Form der Vermögensauseinandersetzung.

3. Im Falle der Auflösung ist entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren. Ansprüche nach Abs. 1 sind vorrangig zu bedienen.
4. Aufwendungen und ggfs. anfallende Steuern, die aus der Auseinandersetzung entstehen, trägt bzw. ersetzt der Schulverband.
5. Im Falle einer Auflösung werden die hauptamtlich tätigen Bediensteten vom Rechtsnachfolger des Schulverbandes übernommen. Wird der Schulverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten,
 - a. falls sie bereits vor der Zweckverbandsgründung bei einem Verbandsmitglied beschäftigt waren, von diesem übernommen. Dies gilt auch für bereits ausgetretene Verbandsmitglieder.
 - b. im Übrigen von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der aus den Kommunen entsandten Schüler zum Stichtag 15. Oktober des der Auflösung vorausgehenden Jahres übernommen.Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
6. Die Abwicklung der in Abs. 1 bis 5 genannten Ansprüche hat innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des relevanten Jahresabschlusses zu erfolgen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichend gilt § 14 Abs. 7 für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechneten Haushaltsjahre.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung

Im Rahmen der Errichtung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren haben die Städte Jülich und Düren sowie der Kreis Düren folgende Bilanzpositionen eingebracht, aus denen sich das Eigenkapital des Zweckverbands gebildet hat:

	Stadt Jülich	Stadt Düren	Kreis Düren
Anlagevermögen	12 806 762,53 €	5 814 465,70 €	36 848 424,43 €
Sonderposten	0,00 €	0,00 €	-7 010 151,57 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-10 906 353,89 €	0,00 €	-10 291 713,64 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1 319 300,70 €	-4 722 186,38 €	-4 704 764,59 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-633 915,36 €	0,00 €	0,00 €
Anteil Eigenkapital	-52 807,42 €	1 092 279,32 €	14 841 794,63 €

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
 - b. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c. die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, nur unter der Voraussetzung, dass eine ausdrückliche einstimmige Zustimmung der Vertretungskörperschaften der in § 3 dieser Satzung genannten bisherigen Eigentümer vorliegt,
 - e. die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Höhe des Auslagenersatzes gem. § 8 der Satzung,
 - h. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
 - i. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j. den Standort von Förderschulen,
 - k. ~~–gestrichen –~~
 - l. die Auflösung des Schulverbandes.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 1. Juni 2021 und 6. Juli 2021 von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen vorstehenden Satzungsänderungen des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren werden hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehenden Satzungen treten gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. September 2021

Bezirksregierung Köln
48.2.

Im Auftrag
gez. Larfeld